

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2011/19
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/19)

27. Dezember 2010

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 21. bis 25. März 2011)

Tagesordnungspunkt 5 b): Neue Anträge

**Beförderung von gebrauchten Lithiumbatterien in Ausrüstungen der UN-Nummern 3091
und 3481**

Antrag Deutschlands

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Mit dem Antrag soll ermöglicht werden, gebrauchte
Geräte mit Lithiumbatterien nicht nur von Verbrau-
chersammelstellen, sondern auch von Verbrauchern
zur Zwischenverarbeitung gemäß den Bedingungen
der Sondervorschrift 636 zu befördern.

Zu treffende Entscheidung:

Ergänzung der Sondervorschrift 636.

Damit zusammenhängende Dokumente: –

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

1. In der Sondervorschrift 636 b) ist eine Möglichkeit geschaffen worden, unter erleichterten Bedingungen Lithiumbatterien zusammen mit anderen Batterien von Verbrauchersammelstellen zur Zwischenverarbeitung zu befördern. Eine besondere Regelung zur Beförderung von gebrauchten Lithiumbatterien in Ausrüstungen fehlt und führt zu Anfragen, wie diese zu befördern sind.
2. Lithiumbatterien in Ausrüstungen in Form von gebrauchten kleineren Elektrogeräten werden üblicherweise von Verbrauchern an Sammelstellen abgegeben, größere Geräte oder große Mengen von Geräten werden aber auch ohne den Schritt der Sammelstelle vom Verbraucher zur Weiterverarbeitung mit dem Ziel der Entsorgung befördert.
3. So war in Deutschland zuletzt die Frage zu beantworten, wie zu verfahren sei, wenn ein Unternehmen, das Produkte der Informationstechnik und der Kommunikation herstellt und liefert, von den Kunden zugleich auch Altanlagen (insbesondere Telefonanlagen) abholt.
4. Welche und wie viele Batterien in den Anlagen enthalten sind und wie etwaige Lithiumbatterien hinsichtlich Lithiumgehalt bzw. Wattstunden einzustufen sind, lässt sich in der Regel erst nach einer Demontage feststellen. Insbesondere bei den fest im Inneren verbauten Batterien ist ein Ausbau vor Ort aber nicht möglich und sinnvoll.
5. Eine Regelbeförderung als Gefahrgut der Klasse 9, UN 3091 und/oder UN 3481 scheitert unter anderem daran, dass die nach Absatz 5.4.1.1.1 f), Bem. 2 geforderte Mengenangaben der in Geräten bzw. Ausrüstungen enthaltenen gefährlichen Güter im Beförderungspapier nicht möglich sind.
6. Deutschland ist der Überzeugung, dass solche Beförderungen ebenfalls unter den Bedingungen der Sondervorschrift 636 durchgeführt werden können sollten und schlägt eine entsprechende Ergänzung der Regelung vor.

Antrag

7. Deutschland schlägt vor, den ersten Satz der Sondervorschrift 636 b) wie folgt zu fassen (neuer Text ist unterstrichen dargestellt):

"Gebrauchte Lithiumzellen und -batterien mit einer Bruttomasse von jeweils höchstens 500 g, die zur Entsorgung gesammelt und zwischen den Verbrauchersammelstellen und den Zwischenverarbeitungsstellen oder im Fall von Lithiumbatterien in Ausrüstungen auch zwischen Verbrauchern und Zwischenverarbeitungsstellen zur Beförderung aufgegeben werden, unterliegen zusammen mit anderen gebrauchten Zellen oder Batterien, die kein Lithium enthalten, nicht den übrigen Vorschriften des RID/ADR, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden: ...".

Begründung

8. Die Sondervorschrift 636 zielt auf die Beförderung von kleinen Verbraucherbatterien von Sammelstellen ab; in diesen Batteriesammlungen sind auch Lithiumbatterien enthalten. Auch bei der Sammlung von Geräten mit nicht näher spezifizierbaren Batterien liegt eine vergleichbare Situation vor, so dass die Sondervorschrift 636 auch den entsprechenden Eintragungen für Lithiumbatterien in Geräten zugeordnet wurde. In diesem Fall erfolgt die Beförderung aber nicht immer von Sammelstellen, bei denen die Verbraucher ihre gebrauchten Geräte selbst abliefern. Der Wortlaut der Sondervorschrift 636 sollte daher ergänzt werden.
